

Verunreinigung der Geh- und Fußwege sowie öffentliche Anlagen durch Hunde

Aus gegebenem Anlass möchte das Ordnungsamt, vor allem die Hundebesitzer, aufmerksam machen: Hunde sind Freunde der Menschen, Sie sind wertvolle Spielgefährten für unsere Kinder, treue Partner für jung und alt.

Da in letzter Zeit vermehrt Beschwerden über die Verunreinigung der Geh- und Fußwege, fremde Grundstücke sowie in öffentlichen Anlagen durch Hunde im Stadtgebiet eingehen weist das Ordnungsamt darauf hin, dass es in § 13 der polizeilichen Umweltschutz-Verordnung –Verunreinigung durch Hunde- im Wortlaut heißt:

„Der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen hat, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- oder Erholungsanlagen oder auf fremden Grundstücken verrichtet. Dennoch dort hinterlassener Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.“

Die rechtliche Konsequenz der Nichteinhaltung des zitierten Paragraphen ist eine Ordnungswidrigkeit, deren Ahndung eine Geldbuße nach sich ziehen kann bzw. auch wird.

Das Ordnungsamt bittet, die Hunde so zu führen, dass sich möglichst wenig Verdruss in diesem Bereich des Zusammenlebens weiter ausbreitet und eine diesbezügliche Verbesserung im Stadtbild für alle sichtbar wird.